

Beitragsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 4 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 03. November 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Architektenkammer Thüringen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge von den Kammermitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragssatzung. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder gemäß § 21 Abs. 1 ThürAIKG.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung (Pflichtmitglieder) bzw. mit der Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder) der Architektenkammer Thüringen folgenden Monat.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse endet oder das freiwillige Mitglied aus der Architektenkammer ausscheidet.
- (3) Bei Tod eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 3 Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhoben. Er ist aufgrund des den einzelnen Mitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zugehenden Beitragsbescheides zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung

1. für selbständige Mitglieder (frei, freischaffend, baugewerblich)	450,00 €
2. für Gesellschafter einer Berufsgesellschaft gemäß § 9 ThürAIKG	450,00 €
3. für angestellte oder beamtete Mitglieder	320,00 €
4. für freiwillige Mitglieder im Sinne des § 21 Abs. 5 ThürAIKG (Absolventen)	185,00 €
5. für freiwillige Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3b der Hauptsatzung	95,00 €
- (2) Ist ein Mitglied in die Listen mehrerer Fachrichtungen eingetragen, wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal erhoben.
- (3) Im Falle der Neueintragung/Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitglieds im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Zahlung des neuen Beitrags beginnt mit dem auf die vollzogene Neueintragung/Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeitsart

folgenden Monat. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres oder scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus der Architektenkammer aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag erstattet.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Beitrag wird gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Architektenkammer eingehen.
- (2) Der Beitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürLHO).
- (3) Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 01.03. des Folgejahres bei der Architektenkammer eingehen.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Fälligkeit (§ 3) nicht beglichen sind, werden angemahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag nach § 5 Abs. 1 oder 3 noch nicht entschieden wurde oder im Falle der Niederschlagung.
- (2) Rückständige Beiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt (§ 37 Abs. 5 ThürAIKG).

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 06.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2014, außer Kraft.

Erfurt, den 03.11.2017

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen